



## Das siebende Kapitel,

von der

### Bereinigung aller Stämme, zur allgemeinen Landesregierung.

**E**s

§. I.

ist aus dem vorhergehenden bekant, daß ein jeder israelitischer Stamm, nachdem er sein Theil von dem gelobten Lande erhalten, und eine eigene Provinz daraus gemacht, auch eine gewisse Ordnung und Regierungsart darin festgesetzt und eingeführet habe. Es hatte demnach eine jede israelitische Landschaft ihre besondere Regierung, oder ihren eigenen Regimentsstab über sich. Sie ordnete durch ihren eigenen Fürsten, Familienhäupter, Ältesten und Rathsversammlungen selbst an, wie es in ihren Angelegenheiten gehalten werden sollte. Der Stamm Levi aber hatte seine von allen übrigen unterschiedene Verfassung, weil er dazu bestimmt war, daß er auch einen von allen anderen unterschiedenen Dienst im Heiligthume und Gesetze leisten sollte. Der weise Urheber dieser Verordnungen sorgte aber nicht allein dafür, daß ein jeder Stamm insbesondere in und über sich eine gute Regierung hätte; sondern es erstreckte sich auch seine Fürsorge auf die Wohl-

Zusammenhang.

P 4

fahrt